

Anhang

zur Schlussbilanz der Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth zum 31. Dezember 2009

I. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth

Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürth

Gegenstand und Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. Aufgenommen werden mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.
2. Die Stiftung darf keine Erwerbs- oder Gewinnabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Überlassung von nicht mehr für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke genutzten Gebäudeteilen an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend als Alten- und Pflegeheim oder als Seniorenwohnungen genutzt wird.
4. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

Gründung

Die Stiftung wurde aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.1950 errichtet.

Satzung

Die stiftungsrechtlichen Verhältnisse sind in der Satzung vom 27. Juni 1974 geregelt. Die Satzung wurde mit Wirkung vom 15.12.1999 geändert.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung bestellt er als Organe der Stiftung

den Stiftungsvorstand und
den Stiftungsrat.

Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth.

Dem Stiftungsrat gehören als ehrenamtliche Mitglieder an:

der Stiftungsvorstand

Drei ehrenamtliche Stadträte und das mit der Pflugeschafft des Heimes beauftragte Stadtratsmitglied.

je ein ortsansässiger Vertreter der ev.-luth. und der röm.-kath. Kirche

je ein Vertreter der Fürther Industrie und des Handels

ein Vertreter des deutschen Gewerkschaftsbundes

ein Vertreter des Handwerks

der städtische Referent für das Sozialwesen und

der städtische Referent für Stiftungssachen - beide nur mit beratender Stimme

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrats.

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

Steuerliche Verhältnisse

Laut Satzung ist die Stiftung eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG körperschaftsteuerpflichtig.

Allerdings verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach den Vorschriften der §§ 51 bis 68 AO (ebenfalls deklariert in § 2 Abs. 1 der Satzung), was nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG die Voraussetzung für die Befreiung von der Körperschaftsteuer darstellt.

Der Umsatzsteuer unterliegen jene Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Da die Stiftung ihre Tätigkeit selbstständig und nachhaltig mit der Absicht der Erzielung von Einnahmen ausführt, ist sie gemäß § 2 Abs. 1 UStG Unternehmer und somit für alle Lieferungen und Leistungen umsatzsteuerpflichtig.

Jedoch greift hier der § 4 Nr. 16 d UStG, in dem verankert ist, dass die mit dem Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen eng verbundenen, d. h. im Rahmen der typischen Tätigkeiten des Altenheimes anfallenden, Umsätze steuerfrei sind, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 % der Umsätze den pflegebedürftigen Personen zugute gekommen sind. Die Einnahmen aus der Pflege sind solche eng verbundenen Umsätze und aufgrund der Überschreitung oben aufgeführter Mindestgrenze steuerfrei.

Erläuterung zur Rechnungslegung

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth zum 31.12.2009 unterliegt den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung über die Rechnungslegung von Pflegeeinrichtungen nach §§ 4, 5 PBV. Es gelten die §§ 242, 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256, die §§ 264 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 3, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 279, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung besonderer Ansatzvorschriften für Pflegeeinrichtungen (§ 5 PBV) erstellt.

Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsvorschriften für Pflegeeinrichtungen, § 5 PBV, erstellt.

Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

Anlagevermögen

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei Grund und Boden handelt es sich hierbei um die ursprünglichen Anschaffungskosten und bei den Gebäuden um die Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung. Diese erfolgt linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den Höchstsätzen.

Technische Anlagen

sind mit ihren Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibung bewertet. Der Ansatz erfolgt zu Bruttowerten.

Andere Anlagen / BGA

Es handelt sich hier um die Aktivierung der Photovoltaik - Anlage. Die Herstellungskosten der PV-Anlage sind hierbei über den Nutzungszeitraum von 20 Jahren linear abzuschreiben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

sind mit Ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Finanzanlagen

Wertpapiere des Anlagevermögens

wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

sind zum Nennwert angesetzt.

Sonderposten aus Zuschüssen und Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen gemäß den steuerlichen Vorschriften korrekt ermittelt, eingestellt und aufgelöst worden. Sie wurden als passiver Ausgleichsposten mit Bruttowerten aus dem Sachanlagevermögen angesetzt.

Sonderposten mit Rücklagenanteil

wurde zur Neutralisierung von Erträgen aus Grundstückveräußerungen i.S. einer Rücklage nach § 6b EStG gebildet.

Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigt alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbare Risiken.

Verbindlichkeiten

sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Buchführung

Die Buchführung der Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth wird über das System PDS geführt.

Die Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens sind in maschinell erstellten Anlagenlisten (Bestandverzeichnis) wert- und mengenmäßig erfasst. Die Abschreibungen werden maschinell, über das System PDS Anlagenbuchhaltung, errechnet.

Fürth, im Dezember 2011
Kämmerei (Stiftungsverwaltung)



Reichardt